

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 03. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 26.06.2023

Beginn: 13:30 Uhr

Ende: 17:12 Uhr

Pause: 15:27 Uhr – 15:44 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker

Zweiter Vizebürgermeister LAbg. Mag. Dr. Rainer Spenger – ab 16:29 Uhr entsch., davor anw.

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

Norbert Horvath

Sabine Bugnar

Franz Piribauer, MSc

LAbg. DI Franz Dinhobl

Selina Prünster

Mag. Philipp Gruber

Abg.z.NR Michael Schnedlitz

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger

Maximilian Machek-Rückert – entschuldigt

Kanber Demir

Johann Machowetz – bis 16:50 Uhr entsch., danach anw.

Michael Diller-Hnelozub

Bettina Mittermann

Ferdinand Ebert

Rudolf Müllner

Mag. Wolfgang Ferstl

Kevin Pfann

Mag. Christian Filipp

Ing. Robert Pfisterer

LAbg. Philipp Gerstenmayer

Hermine Römer

Sabine Gremel

Martina Schmid, BSc

Verena Hanisch

Günther Schuster

Franz Hatvan

Alice Sinzinger

Christian Hoffmann – bis 14:35 Uhr entsch., danach anw.

Mag. Clemens Stocker

Katharina Horeischy-Weber, MA

Elisabeth Wallner

Mag. Wolfgang Horvath, MBA

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc – entschuldigt

Mag. Peter Kurri

BR Matthias Zauner

Franz Lechner

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi

Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Mag. Christian Filipp

Gemeinderat Mag. Peter Kurri

Gemeinderat LAbg. Philipp Gerstenmayer

Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub

Gemeinderat Kanber Demir

Schriftführerinnen:

Silvia Raudner

Carina Woldran

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: Montag, der 25.09.2023, 13:30 Uhr

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r , führt aus:

„Meine Damen und Herren!

Wir haben heute eine Reihe wichtiger, zukunftssträchtiger Beschlüsse, wie zum Beispiel die „Ansiedlungsprämie für die Innenstadt“ entsprechend zu verdoppeln; die Miet- und Schulbeginn-Unterstützung für Haushalte mit der „PlusCard“ im Ausmaß von 300.000,-- Euro; die positiven Rechnungsabschlüsse, ganz wesentlich für die Tätigkeit innerhalb der Stadt; die Vergabe-Beschlüsse hinsichtlich unseres Projektes „KINDER Neustadt“ und die neuen Maßnahmen im Rahmen der familienfreundlichen Gemeinde und Region.

Die Stadt Wiener Neustadt wird eine Resolution an Bundesministerin Gewessler zur umgehenden Umsetzung des geplanten S4-Sicherheitsausbaus zwischen Wiener Neustadt und Mattersburg verabschieden.

Doch nicht nur das, wir fordern, dass bis zur Umsetzung dieses so wichtigen – wie wir wissen lebenswichtigen – Projektes Überbrückungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit ergriffen werden sollen.

Als Stadt Wiener Neustadt stehen wir der ASFINAG selbstverständlich partnerschaftlich bei der Abwicklung der Behördenverfahren für unser Stadtgebiet zur Seite.

Apropos „partnerschaftlich“: von 3. bis 14. Juli findet im Raum Wiener Neustadt die große Bundesheer-Übung „Steinfeld '23“ unter Federführung unserer Militärakademie statt, bei der 1.700 Soldatinnen und Soldaten mit 200 Räderfahrzeugen und 12 Schützenpanzern üben werden.

Die Stadt Wiener Neustadt wird – gemeinsam mit allen Blaulichtorganisationen – Partner dieser Übung sein und gleichzeitig, quasi so als Begleitung, am 5. und 6. Juli auch den behördlichen Krisenstab des Magistrats tagen lassen, mit 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um eben in diese Szenarien eingebettet zu sein.

Derartige Übungen sind für mich von essentieller Bedeutung, weil sie die Sicherheit der Menschen erhöhen, wenn die Einsatzkräfte im Falle des Falles wissen, was sie zu tun haben.

Ich bitte Sie auch in Ihrem Umfeld und vor allem in Kontakt mit den Menschen, auf die Wichtigkeit der Übung hinzuweisen und Sorgen oder Ängste zu nehmen, die vielleicht bei dem einen oder bei der anderen aufgrund der Präsenz der Soldaten in der Stadt entstehen könnten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Erlauben Sie mir eine kurze Anmerkung zu einem Vorstoß der „Grünen Wirtschaft“ bezüglich des Neubaus des Landeskrankenhauses.

In einem offenen Brief und medial wurde vorgeschlagen das Krankenhaus Wiener Neustadt, anstatt des geplanten Projektes, auf dem ehemaligen Leiner-Areal zu bauen.

Sie müssen sich vorstellen, die Größenordnung ist ein Vielfaches von dem was das Leiner-Areal jetzt hergibt. Das würde bedeuten, dass zwei Drittel des Stadtparkes dem Bau des Krankenhauses zum Opfer fallen würde. Ich sage Ihnen nur, bei der Planung des neuen Krankenhauses sind Parkgaragen für 1.000 PKW's vorgesehen. Ich hätte die nicht gerne statt dem Stadtpark gesehen und würde sowohl denen, die uns diesen Vorschlag gemacht haben, sagen, überlegen Sie sich vorher was Sie an Vorschlägen bringen. Gerade wenn es von der grünen Seite kommt und den Medien NÖN, kann ich nur sagen, derartige Dinge zu verbreiten halte ich wirklich für nicht in Ordnung.

Lassen sie mich zu anderen konstruktiveren Punkten der Innenstadt kommen, nämlich die Ansiedlungsprämie, die ich schon angesprochen habe. Da zeigt es sich, dass wir mit dieser Ansiedlungsprämie wirklich – wenn sie so wollen – den Nerv getroffen haben. Denn es ist wirklich eine tolle Bewegung, die diese überschaubare Prämie ausgelöst hat.

Wir sind, um auf die Innenstadt zu sprechen zu kommen, mit dem Publikumsandrang bei den Veranstaltungen in diesem Frühjahr trotz der nicht immer günstigen Wetterlage sehr zufrieden. Denken sie an das Straßenkunstfestival, an das Stadtparkfest, an „Wine in the City“, an die polizeiliche Angelobung und vieles mehr. Es hat wirklich gezeigt, dass wir hier in der Innenstadt viel Frequenz hineinbringen können.

Diesen Schwung nehmen wir mit, mit dem bereits traditionellen – wenn man es das dritte Mal durchführt, kann man schon von Tradition sprechen – Kultursommer, der am 30. Juni, kommenden Freitag, mit dem Kinderschulschlussfest beginnt und im September mit dem Bunten Stadtfest endet. Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Aber wenn ich an die Stadt denke, dann lassen Sie mich kurz inne halten – einer, der sich über viele Jahre, Jahrzehnte, vom Rummel und vom Andrang in der Innenstadt gefreut hat, der ist leider nicht mehr unter uns. Am 4. Juni ist der ehemalige Rössel-Wirt „Gustl“ Auer im 86. Lebensjahr verstorben. Er war für mich der Prototyp, der die Innenstadt angekurbelt hat, der erstmals auch den Fremdenverkehr in dieser Stadt entsprechend personifiziert hat. Die Stadt verliert mit ihm den ersten Tourismus-Beauftragten – würde ich fast sagen - ohne dass er dies jemals offiziell war. Und ich persönlich verliere einen Freund und wertvollen Ratgeber und bedanke mich beim Gustl Auer.

Wir hatten heute die Generalversammlung aller Gesellschaften, der KTM, der IFP, der WNSKS, der WNSE und der Holding und ich darf Ihnen mitteilen, dass alle diese Generalversammlungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk geendet haben. Das heißt, ich bedanke mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verantwortlichen unserer Gesellschaften für die solide Mitarbeit.

Heute habe ich am Vormittag mit dem Geschäftsführer des Industrieproduzenten Schiebel gesprochen, denn – wer es mitbekommen hat – am Wochenende hat es dort einen Brand gegeben. Der Brand hat Gott sei Dank nur den Eingangsbereich und das Konferenzzimmer in Mitleidenschaft gezogen, die Produktionsräume sind Gott sei Dank heil geblieben.

Aber er hat sich sehr lobend ausgesprochen über unsere Freiwillige Feuerwehr. Die haben so toll gearbeitet und haben das Ärgste verhindert und ich möchte diesen Dank hier im Namen der Verantwortlichen der Stadt Wiener Neustadt an die Freiwilligen der Wiener Neustädter Feuerwehr kundtun, denn es ist schön derartige Mitteilungen zu erhalten.

Schön ist es auch, dass es zwei runde Geburtstage – einen gegeben hat und einen geben wird: gegeben hat es die Sabine Gremel, da steht zwar 50 aber es war sicher der 40er, weil ich gehe von meinem Auge aus. Und beim Franz Piribauer, er hat am 1. Juli. Da steht 60, das stimmt, wenn ich mir dich so anschau. Beiden herzlichen Glückwunsch.“

Verhandlung wird zu den Punkten 3, 4, 8, 9-17, 19, 20, 21-22, 23 und 25 gewünscht. Die Berichterstattung zu den Punkten 9-17 sowie 21-22 erfolgt gemeinsam.

Abänderungsantrag zum Punkt 8 – Frau StRⁱⁿ Prünster (siehe Seite 15).

Abänderungs- und Zusatzantrag₁ zum Punkt 21 – Frau StRⁱⁿ Prünster (siehe Seiten 33-34).

Zusatzantrag₂ zum Punkt 22 – Frau StRⁱⁿ Prünster (siehe Seite 34).

Zusatzantrag₃ zu den Punkten 21 und 22 – Herr GR BR Zauner (siehe Seite 34).

Bekanntgabe des Antrages, welcher nicht auf der Tagesordnung steht (Antrag gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

a) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. autofrei heißt autofrei

Zur Dringlichkeit spricht Herr GR Diller-Hnelozub (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

- b) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betr. Teilnahme an der Aktion „VOR Schnupperticket“

Zur Dringlichkeit spricht Herr GR Diller-Hnelozub (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen
Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.
(bei Abwesenheit von StR Abg.z.NR Schnedlitz)

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 02. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

Betr.: Rücklagenbewegungen betreffend
Rechnungsabschluss 2022

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Nachstehende Rücklagenbewegungen für das Finanzjahr 2022 werden genehmigt:

Zuführung zur Ergebnisrücklage:

VAST 1/981000/795009 aus positivem Nettoergebnis EUR 15.000.000,00

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Rechnungsabschluss 2022 der
Stadt Wiener Neustadt

	Punkt: 3
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

I) Der Rechnungsabschluss der Stadt Wiener Neustadt für das Jahr 2022 (01.01. bis 31.12.2022) mit folgenden Ergebnissen

1. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungsrechnung)
EUR + 17.188.313,17
2. Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen
(Ergebnisrechnung) EUR + 19.104.077,93

wird genehmigt.

II) Die Prüfberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

III) Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen.

(Tonband: Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR LAbg. Gerstenmayer;
GR Diller-Hnelozub; GR BR Zauner; Zweiter Vbgm. LAbg.
Mag. Dr. Spenger; GR Diller-Hnelozub; GR BR Zauner;
Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Abstimmungen siehe Seite 9.

Abstimmung zu Punkt I):

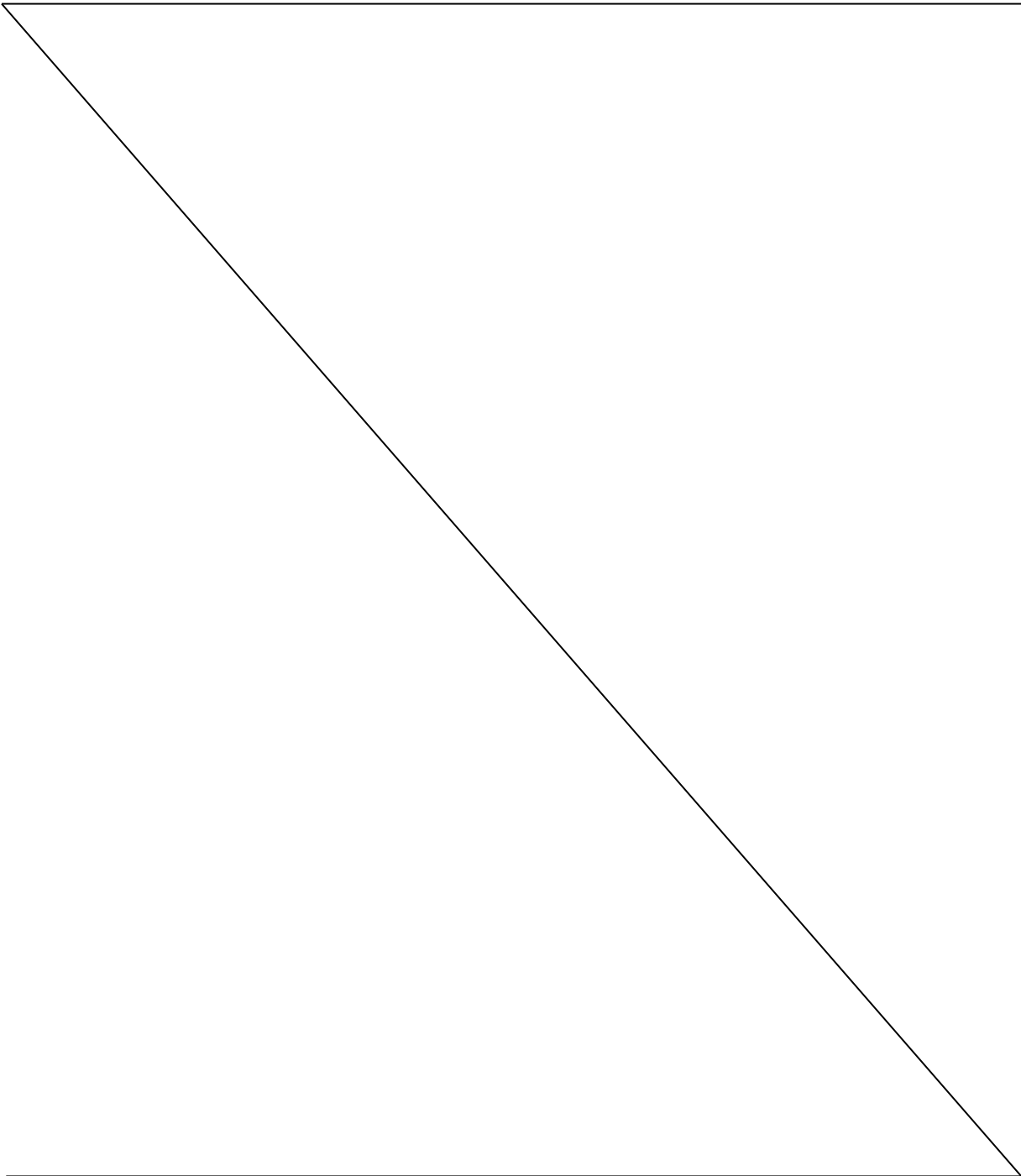
Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Abstimmung zu Punkt II): Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmung zu Punkt III): Einstimmig zur Kenntnis genommen.



Betr.: Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung,
Rücklagen, Zuweisungen und Entnahmen zum
31.12.2022

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die Rücklage für Stiftungszweck ist in Rücklage für Stiftungszweck und Sicherung Stammvermögen umzuwidmen.

Auf dem Konto der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung sind zum 31.12.2022 folgende Zuweisungen an bzw. Entnahmen aus Rücklagen vorzunehmen:

1. Zuweisungen:

Rücklage für Wohnhauserhaltung	EUR	163.810,25
Rücklage für den Stiftungszweck	EUR	0,00
Rücklage für Werterhaltung	EUR	0,00
Rücklage für sonstigen Werterhalt	EUR	0,00
Ausgleichsrücklage	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Insgesamt daher	<u>EUR</u>	<u>163.810,25</u>

2. Entnahmen:

Rücklage für Wohnhauserhaltung	EUR	64.732,42
Rücklage für den Stiftungszweck und Sicherung Stammvermögen	EUR	127.293,54
Rücklage für sonstigen Werterhalt	EUR	20.000,00
Ausgleichsrücklage	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
Insgesamt daher	<u>EUR</u>	<u>212.025,96</u>

(Tonband: StRⁱⁿ Bugnar)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von StR Mag. Gruber)

Betr.: Josef Kindler-Stiftung, Rücklagen, Zuweisungen
und Entnahmen zum 31.12.2022

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Auf dem Konto der Josef Kindler-Stiftung sind zum 31.12.2022 folgende Zuweisungen an bzw. Entnahmen aus Rücklagen vorzunehmen:

1. Zuweisungen:

Rücklage für den Stiftungszweck:

Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung	EUR	0,00
Landeskrinikum Wiener Neustadt (Schmückung der Christbäume und weihnachtliche Dekoration)	EUR	0,00
Vorstadtkirche zum Heiligen Leopold	EUR	0,00
Stipendien und Hortbeihilfen	EUR	0,00
Rücklage Vermögenserhaltung	EUR	<u>3.079,13</u>
Insgesamt daher	EUR	<u>3.079,13</u>

2. Entnahmen:

Ausgleichsrücklage	EUR	0,00
Entnahme für Abwertung von Wertpapieren/ Verlustabdeckung	EUR	37.712,05
Rücklage für den Stiftungszweck:		
Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung	EUR	0,00
Landeskrinikum Wiener Neustadt (Schmückung der Christbäume und weihnachtliche Dekoration)	EUR	0,00
Vorstadtkirche zum Heiligen Leopold	EUR	0,00
Stipendien und Hortbeihilfen	EUR	<u>0,00</u>
Insgesamt daher	EUR	<u>37.712,05</u>

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Rechnungsabschluss 2022
der Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit

	Punkt: 6
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

- I) Die Rechnungsabschlüsse der Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung dem Magistrat der Stadt Wiener Neustadt obliegt, für das Jahr 2022 (01.01. bis 31.12.2022) mit folgenden Ergebnissen werden samt Bericht des Abschlussprüfers genehmigt:

1a. Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung

Ertrag	EUR	651.147,36
Aufwand	EUR	651.147,36

- 1b.** Der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung.

2. Josef Kindler-Stiftung

Ertrag	EUR	43.824,55
Aufwand	EUR	43.824,55

- II) Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Bestellung eines Abschlussprüfers für die
Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH Scheicher & Partner, Neunkirchner Straße 17/2, 2700 Wiener Neustadt, als Abschlussprüfer des Rechnungsabschlusses der Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung für das Rechnungsjahr 2023 in Entsprechung des § 13 des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl. 4700 i.d.g.F., wird genehmigt.

Das Honorar beträgt EUR 3.900,00, excl. USt und Barauslagen, welches aus den laufenden Erträgen der Stiftung bedeckt wird.

Das Schreiben vom 23.05.2023 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH Scheicher & Partner, welches die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB enthält, wird zur Kenntnis genommen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Resolution der Statutarstadt Wiener Neustadt
Baubeginn Sicherheitsausbau S4 Wiener Neustadt
JETZT – Einleitung SOFORTIGER Überbrückungs-
maßnahmen bis Fertigstellung

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat der Statutarstadt Wiener Neustadt beschließt folgende RESOLUTION an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Leonore Gewessler, BA:

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Leonore Gewessler, BA, wird in ihrer Zuständigkeit für die ASFINAG aufgefordert, folgende Punkte umzusetzen:

1. Rasches Vorantreiben des Projekts „Sicherheitsausbau S4 / Knoten Wiener Neustadt bis Knoten Mattersburg“ gemäß den vorliegenden Plänen und unverzügliche Umsetzung nach Vorliegen aller Genehmigungen. Als erster Bau-Abschnitt muss aufgrund des erhöhten Gefährdungspotential der niederösterreichische Teil umgesetzt werden
2. Einleitung sofortiger Sicherheitsmaßnahmen als Überbrückung bis zur Fertigstellung des Sicherheitsausbaus – diese dürfen den Sicherheitsausbau jedoch nicht verzögern oder ersetzen

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; StRⁱⁿ Prünster (Abänderungsantrag siehe Seite 15); StR Abg.z.NR Schnedlitz; Zweiter Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR Demir; Bgm. Mag. Schneeberger; StRⁱⁿ Prünster (Zurückziehung des Abänderungsantrages); GR Diller-Hnelozub; StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8, betreffend Resolution der Statutarstadt Wiener Neustadt, Baubeginn Sicherheitsausbau S4 Wiener Neustadt JETZT – Einleitung SOFORTIGER Überbrückungsmaßnahmen bis Fertigstellung, stellt Frau Stadträtin Selina Prünster folgenden Abänderungsantrag:

„[...] deswegen gibt es von meiner Seite einen Abänderungsantrag zum Punkt 8, Resolution der Statutarstadt Wiener Neustadt, Baubeginn Sicherheitsausbau S4 Wiener Neustadt JETZT – Einleitung SOFORTIGER Sicherheitsmaßnahmen.

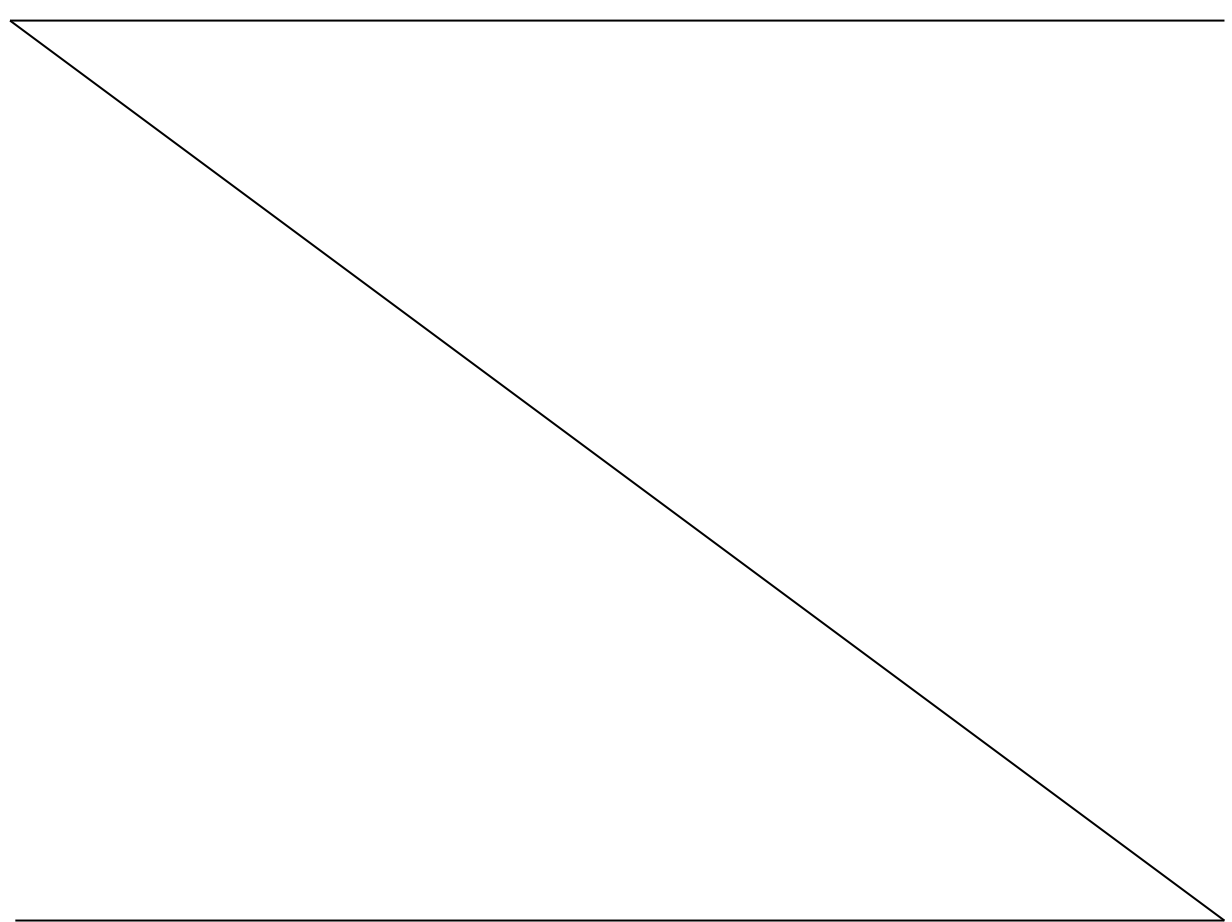
„Der Gemeinderat der Statutarstadt Wiener Neustadt beschließt folgende RESOLUTION an die Landeshauptfrau des Landes Niederösterreich Mag.^a Johanna Mikl-Leitner:

Die Landeshauptfrau des Landes Niederösterreich Mag.^a Johanna Mikl-Leitner wird in ihrer Zuständigkeit für die Behörden des Landes Niederösterreich und somit auch für die landesrechtlichen Genehmigungen aufgefordert, folgende Punkte umzusetzen:

Einleitung sofortiger Sicherheitsmaßnahmen bestehend aus:

- I. Sofortige Beschränkung der Geschwindigkeit auf Tempo 80 auf der S4 im Abschnitt Knoten Wiener Neustadt bis Knoten Mattersburg
- II. Umsetzung einer Section Control in eben diesem Bereich.“

Während der weiteren Behandlung des Tagesordnungspunktes 8 hat Frau Stadträtin Selina Prünster den Abänderungsantrag zurückgezogen.



Betr.: Umsetzung des Kinderbetreuungspaktes 2022, Abänderung
 und Erhöhung des Grundsatzbeschlusses
 1. NÖ Landeskindergarten „Dr. Norbert Wittmann“
 2. NÖ Landeskindergarten „Otto Glöckel“

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 17.10.2022 (TOP 2) betreffend Umsetzung des Kinderbetreuungspaktes 2022 wurden unter anderem „Punkt 4. Erweiterung und Sanierung des Kindergartens Otto Glöckel“ sowie „Punkt 5. Erweiterung und Sanierung des Kindergartens Dr. Norbert Wittmann“ beschlossen. Auf Grund der notwendigen Erweiterung des Bauvolumens der zwei Kindergärten wird der Grundsatzbeschluss wie folgt abgeändert:

1. NÖ Landeskindergarten „Dr. Norbert Wittmann“

- a. Aufgrund der Erhöhung des Bauvolumens wird anstelle der zweigruppigen Erweiterung des Kindergartens Dr. Norbert Wittmann die Errichtung des viergruppigen NÖ Landeskindergartens „Am Kleinen Lazarett“, samt Nebenräumen, Grundstück Nr. 1094/2, EZ 11447, 2700 Wiener Neustadt, genehmigt.
- b. Für die dadurch entstehenden Mehrkosten wird die Erhöhung der Gesamtausgaben von EUR 2.000.000,00 um EUR 1.000.000,00 auf EUR 3.000.000,00 (exkl. USt) genehmigt.

Bedeckung:

VAST	2023		2024		Gesamt	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
5/240107/010000	950.000	1.400.000	950.000	1.400.000	1.900.000	2.800.000
5/240107/042400	0	0	100.000	200.000	100.000	200.000
6/240107/346000	950.000	1.400.000	1.050.000	1.600.000	2.000.000	3.000.000
5/240105/010000	2.350.000	1.900.000	2.350.000	1.900.000	4.700.000	3.800.000
5/240105/042400	0	0	300.000	200.000	300.000	200.000
6/240105/346000	2.350.000	1.900.000	2.650.000	2.100.000	5.000.000	4.000.000

Die im Budget 2023 bis 2024 vorgesehenen Mittel für die Errichtung des Kindergartens Oskar Helmer II, in der Höhe von EUR 5.000.000,00 (exkl. USt), werden nicht zur Gänze ausgeschöpft, da eine Mietvariante nach Errichtung des Kindergartens durch einen Bauträger vorgesehen ist. Somit können Mittel zur Bedeckung der Mehrkosten in der Höhe von EUR 1.000.000,00 (exkl. USt), zugunsten des Kindergartens „Am Kleinen Lazarett“ freigegeben werden.

Die Bedeckung des Projekts soll in der Finanzplanung 2023 bis 2024 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen dargestellt werden. Sollte sich ab dem Jahr 2023 zeigen, dass auf Grund der jeweiligen Liquiditätssituation, Teilbeträge oder der Gesamtbetrag, durch Rücklagen zwischen- oder ausfinanziert werden können, so gelten allfällig dafür erforderliche Rücklagenbewegungen als Finanzierungsalternative als genehmigt. Die tatsächlichen Finanzierungsentscheidungen finden sodann im jeweiligen Rechnungsabschluss ihren Niederschlag. Eine allfällige Verschiebung der Ausgaben zwischen den genannten Budgetjahren oder in die folgenden Jahre, ist bei gleichbleibenden Gesamtausgaben ebenfalls genehmigt.

Ab dem Jahr 2024 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat.

2. NÖ Landeskindergarten „Otto Glöckel“

- a. Aufgrund der Erhöhung des Bauvolumens wird anstelle der fünfgruppigen Erweiterung des Kindergartens in der Volksschule „Otto Glöckel“ die Errichtung des eigenständigen achtgruppigen NÖ Landeskindergartens „Otto Glöckel“, samt Nebenräumen, Pottendorfer Straße, 2700 Wiener Neustadt, genehmigt.
- b. Für die dadurch entstehenden Mehrkosten wird die Erhöhung der Gesamtausgaben von EUR 5.000.000,00 um EUR 500.000,00 auf EUR 5.500.000,00 (exkl. USt) genehmigt.

Bedeckung:

VAST	2023		2024		Gesamt	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
5/240106/010000	2.350.000	2.500.000	2.350.000	2.500.000	4.700.000	5.000.000
5/240106/042400	0	0	300.000	500.000	300.000	500.000
6/240106/346000	2.350.000	2.500.000	2.650.000	3.000.000	5.000.000	5.500.000
5/240105/010000	1.900.000	1.750.000	1.900.000	1.750.000	3.800.000	3.500.000
5/240105/042400	0	0	200.000	0	200.000	0
6/240105/346000	1.900.000	1.750.000	2.100.000	1.750.000	4.000.000	3.500.000

Die im Budget 2023 bis 2024 vorgesehenen Mittel für die Errichtung des Kindergartens Oskar Helmer II wurden bereits für den Neubau des Kindergartens „Am Kleinen Lazarett“ von EUR 5.000.000,00 um EUR 1.000.000,00 auf EUR 4.000.000,00 (exkl. USt.) verringert und werden nicht zur Gänze ausgeschöpft, da eine Mietvariante nach Errichtung des Kindergartens durch einen Bauträger vorgesehen ist. Somit können Mittel zur Bedeckung der Mehrkosten in der Höhe von EUR 500.000,00 (exkl. USt.) zugunsten des Kindergartens „Otto Glöckel“ freigegeben werden.

Die Bedeckung des Projekts soll in der Finanzplanung 2023 bis 2024 grundsätzlich durch Darlehensaufnahmen dargestellt werden. Sollte sich ab dem Jahr 2023 zeigen, dass auf Grund der jeweiligen Liquiditätssituation, Teilbeträge oder der Gesamtbetrag, durch Rücklagen zwischen- oder ausfinanziert werden können, so gelten allfällig dafür

- 3 -

erforderliche Rücklagenbewegungen als Finanzierungsalternative als genehmigt. Die tatsächlichen Finanzierungsentscheidungen finden sodann im jeweiligen Rechnungsabschluss ihren Niederschlag. Eine allfällige Verschiebung der Ausgaben zwischen den genannten Budgetjahren oder in die folgenden Jahre ist bei gleichbleibenden Gesamtausgaben ebenfalls genehmigt.

Ab dem Jahr 2024 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat.

(Tonband Punkte 9-17: StR Mag. Gruber)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Errichtung NÖ Landeskindergarten „Am Kleinen Lazarett“,
Gst. Nr. 1094/2, EZ 11447, Vergabe Gewerke

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 17.10.2022 (TOP 2), abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2023, werden für die Errichtung des NÖ Landeskindergartens „Am Kleinen Lazarett“, Grundstück Nr. 1094/2, EZ 11447, 2700 Wiener Neustadt, die Vergaben für folgende Leistungen im Wege der „Direktvergabe“ gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 sowie im Wege eines „Nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß § 43 Bundesvergabegesetz 2018 zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.607.522,88 (exkl. USt) genehmigt:

„Nicht offenes Verfahren gemäß ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß § 43 BVergG

Baumeister

Plangl Bau GmbH, FN 546824d
 Anton-Bruckner Gasse 7, 2603 Felixdorf EUR 391.547,25

Zimmerer/Holzbau

Strobl Bau-Holzbau GmbH, FN 65850p
 Bundesstraße 55, 8160 Weiz EUR 369.835,38

Elektriker

Ing. Alfons GesmbH, FN 113409d
 Fischauer Gasse 211, 2700 Wiener Neustadt EUR 230.242,45

HKLS-Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär

Grill GmbH, FN 301606p
 Gewerbepark A2, 2821 Lanzenkirchen EUR 182.993,70

Dachdecker/Spengler

Walter Dettmann GesmbH, FN 111314y
 Aspanger Zeile 77, 2700 Wiener Neustadt EUR 197.588,50

„Direktvergabe“ gemäß § 46 BVergG

Maler

Polleres & Co GesmbH, FN 56209k
 Pottendorfer Straße 169A, 2700 Wiener Neustadt EUR 9.889,00

- 2 -

Bodenleger

Wiedner GmbH, FN 116394v
Franz Dittelbach-Straße 12, 2640 Gloggnitz EUR 34.578,00

Fliesenleger

KEOB Fliesen GMBH, FN 561472w
Liesinger-Flur-Gasse17, 1230 Wien EUR 27.180,00

Trockenbau

W2 Trockenbau GmbH, FN 395818k
Hietzinger Kai 59, 1130 Wien EUR 106.317,60

Tischler

Talos GmbH, FN 184307s
Wienerstrasse 44, 7210 Mattersburg EUR 24.401,00

Aufzug

OTIS GmbH, FN 113247s
Businespark Marximum
Modecenterstr. 17/Objekt 1, 1110 Wien EUR 32.950,00

Bedeckung:

VAST 5/240107/010000

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Errichtung NÖ Landeskindergarten „Otto Glöckel“
Pottendorfer Straße, Vergabe Gewerke

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 17.10.2022 (TOP 2), abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2023, werden für die Errichtung des NÖ Landeskindergartens „Otto Glöckel“, Pottendorfer Straße, 2700 Wiener Neustadt, die Vergaben für folgende Leistungen im Wege der „Direktvergabe“ gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 sowie im Wege eines „Nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß § 43 Bundesvergabegesetz 2018 zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.321.579,25 (exkl. USt.) genehmigt:

„Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gemäß § 43 BVergG

Baumeister

Pittel + Brausewetter GesmbH, FN 228135v
Gußhausstraße 16, 1041 Wien

EUR 946.996,66

Zimmerer/Holzbau

Haidbauer Holzbau GesmbH&CoKG, FN 400326s
Bergwerkstraße 18, 2640 Gloggnitz

EUR 541.437,82

Elektriker

Ing. Alfons GesmbH, FN 113409c
Fischauer Gasse 211, 2700 Wiener Neustadt

EUR 389.985,17

HKLS-Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär

Grill GmbH, FN 111314y
Gewerbepark A2, 2821 Lanzenkirchen

EUR 367.306,10

„Direktvergabe“ gemäß § 46 BVergG

Tiefgründungen

Keller Grundbau GmbH, FN 88174v
Guglgasse 15/BT4a/3.OG, 1110 Wien

EUR 75.853,50

Bedeckung: VAST 5/240106/010000

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Containeranlagen KG und ASO Josefstadt
Bewilligung außerplanmäßiger Mittelverwendung

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Im Voranschlag 2023 wurde das Vorhaben 1240201 mit der Bezeichnung TBE-Container mit der VAST 5/240201/010000 mit einem Kostenrahmen von maximal EUR 2.500.000,-- genehmigt und die Finanzierung mittels Darlehensaufnahme vorgesehen. Dieses Projekt wird nun um EUR 500.000,-- auf insgesamt EUR 2.000.000,-- reduziert und ebenso die maximale Darlehensaufnahme.

Die Reduzierung des Budgets für das Vorhaben 1240201 erfolgt zu Gunsten zweier neuer Projekte:

Vorhaben 1240108, Ankauf einer Containeranlage für 1 Gruppe beim KG Josefstadt

Dieses Vorhaben wird samt den Vor- und Adaptierungsarbeiten genehmigt und dafür werden die neuen VAST 5/240108/010000 mit einem Betrag von max. EUR 180.000,-- und 5/240108/010099 mit einem Betrag von max. EUR 70.000,-- geschaffen. Die Bedeckung erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Rücklage mit Zahlungsmittelreserve auf der VAST 6/240108/895001 mit einem Betrag von maximal EUR 250.000,--.

Vorhaben 1211003, Ankauf einer Containeranlage für 2 Schulklassen bei der ASO Josefstadt

Dieses neue Vorhaben wird samt den Vor- und Adaptierungsarbeiten genehmigt und dafür werden die neuen VAST 5/211003/010000 mit einem Betrag von max. EUR 180.000,-- und 5/211003/010099 mit einem Betrag von max. EUR 70.000,-- geschaffen. Die Bedeckung erfolgt über Entnahme aus der allgemeinen Rücklage mit Zahlungsmittelreserve auf der VAST 6/211003/895001 mit einem Betrag von maximal EUR 250.000,--.

Aufgrund der Reduzierung des Budgets beim Vorhaben 1240201 kann die Umsetzung beider neuer Projekte als budgetneutral bezeichnet werden. Da die neuen Projekte anstatt einer Darlehensaufnahme über eine Rücklagenentnahme finanziert werden, kommt es jedoch zu einer wertgleichen Verschiebung zu Gunsten der Ergebnisrechnung und zu Lasten der Finanzierungsrechnung.

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz
Bestellung eines Baubeirates

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Folgende Personen werden in den Baubeirat gemäß den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 entsendet:

Stadtrat Mag. Philipp Gruber
Stadtrat LAbg. DI Franz Dinhobl
Stadträtin Sabine Bugnar
Gemeinderat LAbg. Philipp Gerstenmayer
Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi
Geschäftsbereichsleiter Mag. (FH) Christian Mürkl
Stadt-Baudirektor DI Manfred Korzil
Geschäftsbereichsleiter Mag. Rainer Mock

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Errichtung einer Sporthalle samt Nebenräumen
für die HLM und BAFEP im Zehner Viertel
Raxgasse 17, 2700 Wiener Neustadt
Vergabe der Generalplanerleistung

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Vergabe der Generalplanerleistungen für die Errichtung einer Sporthalle samt Nebenräumen für die HLM und BAFEP im Zehner Viertel, Raxgasse 17, 2700 Wiener Neustadt, (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 24.04.2023, TOP 8) im Wege eines „Offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich“ gemäß § 33 Bundesvergabegesetz 2018 an die

Ebner und Partner
Planungs GmbH & Co KG
Babenbergerring 5a
2700 Wiener Neustadt (FN 495826 g)

zum Betrag von EUR 228.306,00 (inkl. USt.) wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 5/222101/010000
VAST 5/222101/042400
VAST 5/224001/010000
VAST 5/224001/042400

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Städtische Schulen HLW, HLM und BAfEP

- 1) Errichtung einer Fachschule für
pädagogische Assistenzberufe
- 2) Änderung des Schulgeldes

	Punkt
	15

Der Gemeinderat beschließt:

- 1) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe ab dem Schuljahr 2023/24 am Schulareal der BAfEP Wiener Neustadt, Schneeberggasse 26, wird genehmigt.
- 2) Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.12.2015 (TOP 6) betreffend Festsetzung des Schulgeldes für die Städtischen Höheren Lehranstalten, die Fachschulen, Kolleg und Aufbaulehrgang, und vom 22.03.2021 (TOP 12) betreffend Höhere Lehranstalt und Fachschule für Mode, BAfEP und Kolleg, Änderung des Schulgeldes, werden wie folgt abgeändert:

Das Schulgeld wird ab dem Schuljahr 2023/24 wie folgt festgesetzt:

EUR 1.239,- für SchülerInnen der 1. - 3. Klassen der BAfEP, der 1. – 3. Klassen der HLM, dem Kolleg und der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe ab dem Schuljahr 2023/24 und in weiterer Folge auch für die höheren Schulstufen

EUR 1.163,- für SchülerInnen der HLW, der Fachschule für wirtschaftliche Berufe und für SchülerInnen der BAfEP, dem Kolleg und der HLM, welche zumindest seit dem Schuljahr 2020/21 die Schule besuchen

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von StRⁱⁿ Prünster, GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: NÖ Landeskindergärten in Wiener Neustadt
Änderung der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Abänderung des „§ 1 Höhe des Kostenbeitrages“ der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten der Stadt (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016, TOP 10) wird wie folgt genehmigt:

- Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten in Wiener Neustadt werden ab dem Kindergartenjahr 2023/24 wie folgt festgesetzt:
EUR 62,-- (bis 20 Stunden)
EUR 86,-- (bis 40 Stunden)
EUR 105,-- (bis 60 Stunden)
EUR 117,-- (über 60 Stunden)
- Für zukünftige Indexierungen gilt die für September 2023 bekanntgegebene Indexzahl als Basis und sie wird jährlich unter Heranziehung der für Jänner veröffentlichten Indexzahl berechnet. Hinkünftig erfolgt eine jährliche Wertsicherung und somit sind auch Schwankungen unter 5 % zu berücksichtigen. Im Falle einer Änderung des Betrages ist dieser auf volle Euro auf- oder abzurunden.

Bedeckung

VAST 2/2400/816290

VAST 2/2402/816290

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.

(bei Abwesenheit von GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Betr.: Pflichtschulen in Wiener Neustadt
Änderung des Betreuungsbeitrages

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Abänderung des „§ 2 Höhe des Betreuungsbeitrages“ der Richtlinie über die Einhebung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Pflichtschulen in Wiener Neustadt (Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2020, TOP 5) wird wie folgt genehmigt:

- Der Betreuungsbeitrag bei ganztägigen Schulformen an den Pflichtschulen in Wiener Neustadt wird ab dem Schuljahr 2023/24 mit EUR 148,-- festgesetzt.
- Für zukünftige Indexierungen gilt die für September 2023 bekanntgegebene Indexzahl als Basis. Hinkünftig erfolgt eine jährliche Wertsicherung und somit sind auch Schwankungen unter 5 % zu berücksichtigen. Im Falle einer Änderung des Betrages ist dieser auf volle Euro auf- oder abzurunden.

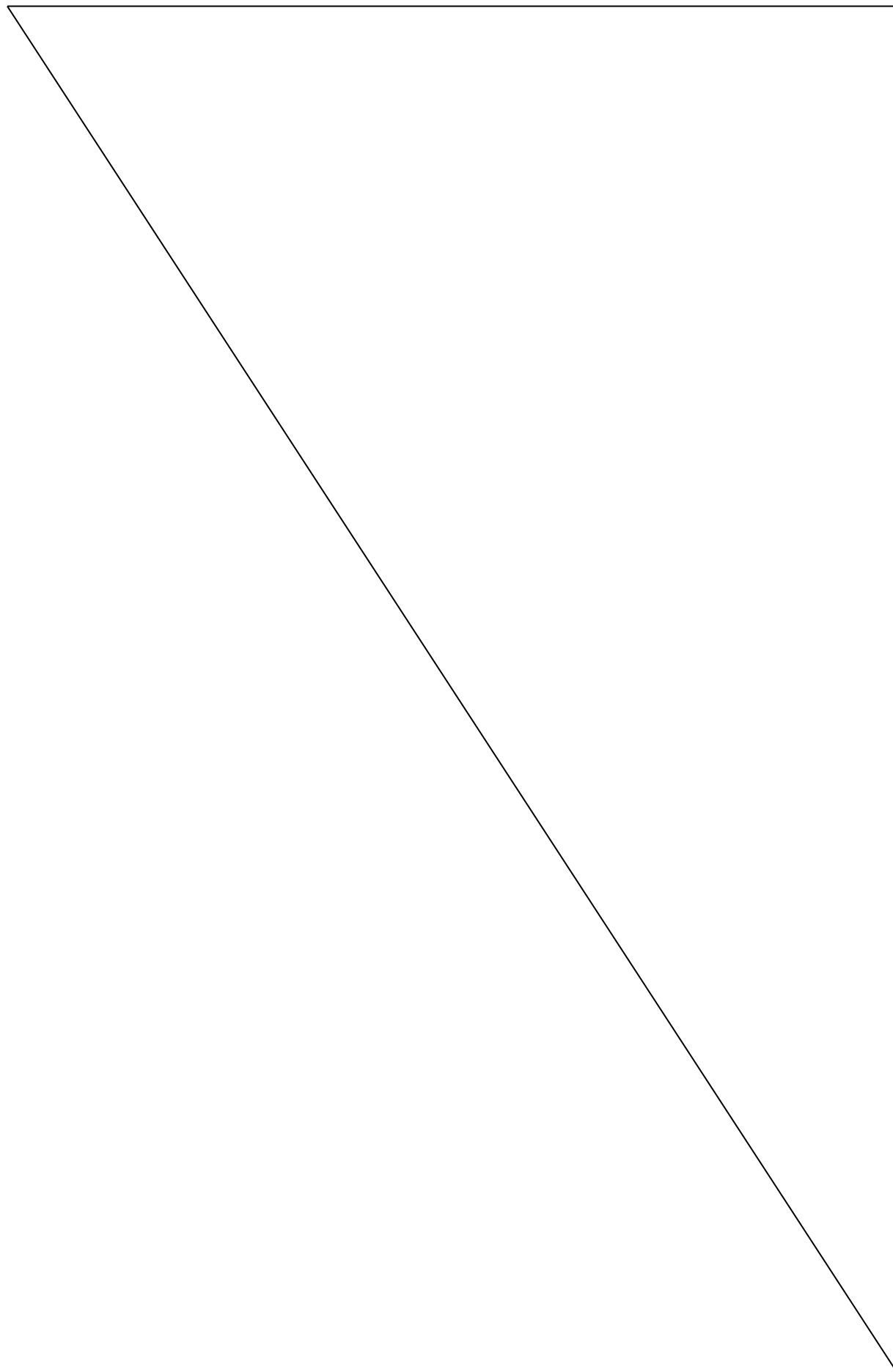
Bedeckung

VAST 2/2110/816290
VAST 2/2120/816290
VAST 2/2130/816290
VAST 2/2131/816290

(Tonband siehe Seite 18)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von GR Mag. Ferstl und GRⁱⁿ Schmid, BSc)

Pause von 15:27 Uhr bis 15:44 Uhr



Betr.: Volkshochschule Wiener Neustadt
Änderung der Honorare für KursleiterInnen

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2008 (TOP 20) betreffend Volkshochschule, Festsetzung der Honorare für KursleiterInnen, wird das Regelhonorar mit Beginn des Wintersemesters 2023/24 bei Sprachkursen und Kursen der Kategorie Kreativität, Politik, Gesellschaft und Kultur mit EUR 30,-- und bei Bewegungskursen mit EUR 33,-- festgelegt und dies jeweils pro Lehreinheit zu 60 Minuten.

Bedeckung

VAST 1/2700/7280

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von StR Mag. Gruber und GR Ing. Pfisterer)

Betr.: Aktion Schulbedarf (PlusCard)

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Im Rahmen des Projektes PlusCard soll folgende Unterstützung gewährt werden:

Eltern bekommen für jedes ihrer Schulkinder einen Betrag in der Höhe von EUR 100,-- für den Schulbedarf ihres Kindes.

Für die Unterstützung Schulbedarf werden im Jahr 2023 max. EUR 80.000,-- aufgewendet.

Bedeckung: VAST 1/4290/7682 im Jahr 2023 durch Aufstockung dieser VAST von derzeit EUR 130.000,-- um max. EUR 60.000,-- auf neu insgesamt max. EUR 190.000,-- Die Erhöhung ist erforderlich, weil aus der Abrechnung der „Energimillion“ im Jahr 2023 höhere Ausgaben angefallen sind als erwartet und daher für die Unterstützung des Schulbedarfes zu wenig Mittel vorhanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion im Jahr 2023 sowohl die Finanzierungs- als auch Ergebnisrechnung entsprechend verschlechtern werden.

(Tonband: StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Mag. Kurri;
GR Pfann; StR Mag. Gruber)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Aktion Mietkostenunterstützung (PlusCard)

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Im Rahmen des Projektes PlusCard soll folgende Unterstützung gewährt werden:

Pro Haushalt soll eine Unterstützung in der Höhe von max. EUR 150,-- gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind jene Haushalte, die eine „PlusCard“ besitzen und in einer Mietwohnung leben. Weiters muss der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss beantragt worden sein. Unterstützt wird die tatsächliche Mieterhöhung für das Jahr 2023 abzüglich des NÖ Wohn- und Heizkostenzuschusses.

Für die Mietkostenunterstützung werden im Jahr 2023 max. EUR 200.000,-- genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/4290/7682 im Jahr 2023 durch Aufstockung dieser VAST von derzeit EUR 190.000,-- um max. EUR 200.000,-- auf neu insgesamt max. EUR 390.000,--
Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion im Jahr 2023 sowohl die Finanzierungs- als auch Ergebnisrechnung entsprechend verschlechtern werden.

(Tonband: StR Abg.z.NR Schnedlitz; Zweiter Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger; GR BR Zauner; Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; StRⁱⁿ Bugnar; GR Lechner)

Einstimmig angenommen.

Betr.: familien- und kinderfreundliche Gemeinde

	Punkt 21
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Am 28. März 2022 (TOP 14) wurde im Gemeinderat der Beschluss gefasst, dass der Re-Auditprozess familien- und kinderfreundliche Gemeinde in Wiener Neustadt gestartet wird. Folgende 12 Maßnahmen sollen in den nächsten drei Jahren (2023 - 2025) umgesetzt werden:

- Ausbau "KINDER Neustadt"
- Workshop Reihe für SchülerInnen
- Ist Luisa da? - Hilfe bei sexueller Belästigung und Gewalt
- Gratis Hygieneartikel für Mädchen in Schulen
- Mountainbike – Pumptrack
- Neuadaptierung von Spielplätzen - Bewegungsräume für alle Generationen
- Smartcafés in den Seniorenklubs
- Überprüfung der Barrierefreiheit in den Seniorenklubs mit dem Schwerpunkt auf den Außenbereich
- "Begehung" von Entscheidungsträgern z.B. mit dem Rollstuhl und sinnesbehinderten Personen
- Regelmäßige Besprechungen mit Personen mit Handicap
- Kinder-Sprechstunde mit dem Bürgermeister
- Gemeinderatssitzung für Kinder und Jugendliche mit dem Bürgermeister

Bedeckung: Vorbehaltlich der Genehmigung im jeweiligen Budget-GR.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 33.

(Tonband Punkte 21-22: StRⁱⁿ Buchinger; StRⁱⁿ Prünster (Abänderungsantrag und Zusatzantrag₁ siehe Seiten 33-34); StRⁱⁿ Bugnar; StRⁱⁿ Prünster; StRⁱⁿ Buchinger; StR Horvath; StRⁱⁿ Prünster (Zustzantrag₂ siehe Seite 34); GR BR Zauner (Zusatzantrag₃ siehe Seite 34); GR Diller-Hnelozub; StRⁱⁿ Buchinger)

Abänderungsantrag:

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir

Abänderungsantrag **abgelehnt.**

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag₃: Einstimmig angenommen

Zusatzantrag₁

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen.: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Zusatzantrag₁ **abgelehnt.**

Anlässlich der Behandlung der Tagesordnungspunkte 21 und 22, betreffend familien- und kinderfreundliche Gemeinde sowie „Stadt & Land mitanand“- familienfreundliche Region Wiener Neustadt, stellt Frau Stadträtin Selina Prünster folgenden Abänderungs- und Zusatzantrag₁ (zu Punkt 21):

„[...] aber zuerst mal zum Abänderungsantrag vom Punkt 21. Also der Antrag ist gleichlautend bis zum Punkt Gratis Hygieneartikel für Mädchen in Schulen. Hier soll dazugefügt werden ‚und in öffentlichen Einrichtungen wie den Rathäusern, dem Museum, der Bibliothek, der Aqua Nova, dem Mäx usw.‘

Dann wieder gleichbleibend bis zu dem Punkt Kinder-Sprechstunde mit ..., statt ‚dem Bürgermeister‘ ‚den Mitgliedern des Stadtsenates‘ und Gemeinderatssitzung für Kinder und Jugendliche mit ... auch wieder ‚den Mitgliedern des Stadtsenates‘ statt mit ‚dem Bürgermeister‘.

Das wäre meine Abänderung zum Punkt 21.

Und der Zusatzantrag lautet wie folgt:

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen, die im Workshop zur familienfreundlichen Gemeinde erarbeitet und von den Teilnehmer:innen priorisiert wurden, hinzugefügt:

- Taktverdichtung öffentlicher Verkehrsmittel für Schüler:innen am Morgen. Also Zielsetzung mit den verantwortlichen der WNSKS und der VOR zu sprechen.
- städtisches „Böllerverbot“
- Maßnahmen zur Suchtprävention
- Errichtung, neben Adaptierung und Verbesserung von neuen städtischen Spielplätzen und Abenteuerspielplätzen
- Schaffung eines niederschweligen Angebotes der Stadt für kostenlose psychotherapeutische Beratungsgespräche bzw. Erstgespräche für Jugendliche
- und Awareness-Teams in der Herrengasse

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“

Weiters stellt Frau Stadträtin Selina Prünster folgenden Zusatzantrag₂ (zu Punkt 22):

„[...] und deswegen auch noch ein Zusatzantrag von unserer Seite. Der Gemeinderat beschließt: Auf Grundlage der Priorisierung der Teilnehmer:innen der in den Workshops des Audit-Prozesses vom Frühjahr 2023 erarbeiteten Vorschläge wird folgende Maßnahme für den Umsetzungszeitraum 2023-2023 ergänzt, das stimmt so nicht, 2023-2025 muss das heißen: Taktverdichtung der öffentlichen Verkehrsmittel und zusätzliche Angebote an den Tagesrandzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen. Und auch da geht es darum, dass man mit den Verantwortlichen von WNSKS und VOR ins Gespräch geht.

Danke.“

Weiters stellt Herr Gemeinderat BR Matthias Zauner folgenden Zusatzantrag₃ (zu den Punkten 21+22):

„[...] daher bräuchten wir bitte folgenden Zusatzantrag bei beiden Anträgen, dass natürlich die Maßnahmen gemäß der Bedeckung durch den jeweiligen Budgetgemeinderat erfolgen.

Vielen Dank.“



Betr.: „Stadt & Land mitanand“-
familienfreundliche Region Wiener Neustadt

	Punkt 22
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Am 28.2.2022 (TOP 13) wurde im Gemeinderat der Beschluss gefasst, dass der Re-Audit-Prozess „*familienfreundliche region*“ und die neue Unicef - Zertifizierung „*kinderfreundliche region*“ gestartet wird. Die Gemeinden Bad Erlach, Katzelsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl, Lanzenkirchen, Bad Fischau-Brunn und die Stadt Wiener Neustadt haben in einem Auditprozess 8 gemeindeübergreifende familien- und kinderfreundliche Maßnahmen für das Projekt „Stadt & Land mitanand“- familienfreundliche Region Wiener Neustadt, erarbeitet.

- Kreativwettbewerb für Kinder aus der Region mit dem Thema "Abfallbehälter bei den Spielplätzen in der Region"
- Erste-Hilfe-Kurse für Kinder
- Kinder Koch- und Backkurse
- Werbeoffensive für die Regionshomepage www.familie-mitanand.at
- Werbeoffensive AST - Anrufsammeltaxi - Mobilität von Jugendlichen
- Erste-Hilfe-Auffrischkurs für ErsthelferInnen 50+
- "Geschichtsstunde" - altes Wissen mit Seniorinnen und Senioren (Generationenprojekt)
- Schulungsangebote für Frauen mit Schwerpunkt "Sicherheit im öffentlichen Raum" bzw. Selbstverteidigung

Die Kosten für die Regions-Homepage „Stadt & Land mitanand“ - familienfreundliche Region Wiener Neustadt soll von den teilnehmenden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden. Die jährlichen Kosten betragen insgesamt max. EUR 2.000,--.

Alle anderen Maßnahmen werden jeweils von der Gemeinde getragen, in welcher sie durchgeführt werden.

Bedeckung: VAST 1/4290/7280 (Vorbehaltlich der Genehmigung im jeweiligen Budget-GR.)

(Tonband siehe Seite 33)

Abstimmungen siehe Seite 36.

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag₂

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen

Dagegen.: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und GR Demir

Zusatzantrag₂ **abgelehnt.**

Zusatzantrag₃: Einstimmig angenommen.



Betr.: Wirtschaftsförderung für Innenstadtansiedlungen 2023
– Aufstockung der VAST

	Punkt 23
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 2023 (TOP 2) betreffend Wirtschaftsförderung „Richtlinie für Innenstadtansiedlungen 2023“ wird dahingehend abgeändert, dass der ausschüttbare Betrag von derzeit EUR 150.000,00 auf neu maximal EUR 300.000,00 erhöht wird.

Alle anderen Bestandteile des Beschlusses und der Richtlinie bleiben unverändert aufrecht.

Bedeckung im Finanzjahr 2023 auf der VAST 1/789000/775000 durch Aufstockung von derzeit EUR 373.000,00 um maximal EUR 150.000,00 auf neu insgesamt EUR 523.000,00.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion der Finanzierungs- und auch der Ergebnishaushalt der Stadt Wiener Neustadt im Jahr 2023 bzw. 2024 entsprechend verschlechtern werden.

(Tonband: GRⁱⁿ Horeischy-Weber, MA; GR Hoffmann;
GR Diller-Hnelozub; GR Müllner)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von GR Diller-Hnelozub)

Betr.: Aufstockung von Voranschlagsstellen

	Punkt 24
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Aufstockung folgender VAST im Finanzjahr 2023 wird genehmigt:

- 1/853200/70000 Fruchtgenussentgelt IFP GmbH von derzeit EUR 7.878.700,00 um EUR 341.000,00 auf neu EUR 8.219.700,00
- 1/833000/728000 Betriebsführungsentgelt Aqua Nova IFP GmbH von derzeit EUR 2.411.700,00 um EUR 44.000,00 auf neu EUR 2.455.700,00
- 1/789000/755000 Zuschuss TFZ von derzeit EUR 300.000,00 um EUR 30.000,00 auf neu EUR 330.000,00
- 1/011200/510000 Personalausgaben von derzeit EUR 250.000,00 um maximal EUR 1.400.000,00 auf neu insgesamt EUR 1.650.000,00. Diese VAST ist als Platzhalter für alle VAST im Deckungskreis Personal zu verstehen und kann innerhalb dieses Deckungskreises im Wege der Stabsstelle Personal auf den jeweils erforderlichen VAST verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktionen im Jahr 2023 sowohl die Finanzierungs- als auch die Ergebnisrechnung entsprechend verschlechtern werden.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009
der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2023/2

	Punkt 25
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2023/2*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung am 20.04.2023 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROGs in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Fassaden- und Gesimshöhe wird durch die höchste Fassaden- und Gesimshöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

Höhe**Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf, mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.), mit keinem raumbildenden Bauteil um mehr als 3 Meter überragt werden.

+282 ...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unbebaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- Bei 5 bis zu 20 Wohneinheiten sind verpflichtend 2 Bäume, bei 21-50 Wohneinheiten sind 6 Bäume und bei 51-100 Wohneinheiten sind 15 Bäume auf den betreffenden Grundstück(en) zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 100 Wohneinheiten sind zusätzlich 20 Bäume zu pflanzen. Die Neupflanzungen entsprechen dabei den Regelungen zu Ersatzpflanzungen der Baumschutzverordnung und sind daher aufgrund dieser Bestimmungen geschützt.
- Im Geschosswohnbau ab 50 Wohneinheiten, außerhalb der Schutzzone, sind auf unbebauten Flächen eines Bauplatzes, im Ausmaß von 1 m² je Wohneinheit, Gemeinschaftsgärten in freier Gestaltungsform im Sinne von „Urban Gardening“ herzustellen. Falls nicht ausreichend Freifläche gegeben ist, können die Gemeinschaftsgärten auch auf allgemein zugänglichen Flachdächern in Form von Hochbeeten nachgewiesen werden.

Unter gärtnerisch zu gestaltender Fläche werden die unverbauten Flächen eines Bauplatzes verstanden, die nicht PKW Abstell- und Rangierflächen, Ein- und Ausfahrten, Terrassen, bauliche Anlagen und sonstige versiegelte Flächen sind. Diese gärtnerisch gestalteten Flächen müssen entsprechend zur Gänze versickerungsfähig bzw. unversiegelt ausgeführt werden.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleeartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7Die unbebauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8.....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9.....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F10.....In mit F10 gekennzeichneten Bereichen ist der vordere Bauwuch gärtnerisch zu gestalten und ökologisch zu erhalten. Dieser ist mit heimischem Gehölz zu bepflanzen und mit sonstigen ökologischen Maßnahmen ansprechend auszugestalten.

F%.....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbau wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Geschosswohnbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt. Die Wohnnutzfläche wird definiert durch die Nutzfläche innerhalb einer Wohnung samt Sanitärflächen, Vorräumen und Loggien.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- In einem 750 Meter Einzugsbereich zum Hauptbahnhof (siehe Anhang) kann eine nochmalige Reduzierung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um den Faktor 0,25 erfolgen.

Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich nach § 11 NÖ BTV 2014 zu berechnen und können ebenfalls einer einfachen Verringerung um den Faktor 0,25 zugeführt werden.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03..Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- ~~Im vorderen Bauwuch dürfen Gebäude sowie oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.~~
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.
- Bei der Errichtung von mehr als drei Kfz-Stellplätzen im Bauland, sowie auf privaten Verkehrsflächen, welche im Freien angeordnet sind, sind zumindest 50% der weiteren Stellplätze mit versickerungsfähiger Oberfläche (d.h. unversiegelt) zu errichten. Die Ausführung einer versickerungsfähigen Oberfläche zählt dabei nicht zur gärtnerischen Gestaltung (siehe Freiflächenbestimmungen). Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich um Gründe der Schutzinteressenwahrung (z.B. bei Kfz Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, usw.) handelt.
- Wenn Bestandsgebäude vor dem Stichtag 01.07.2022 errichtet wurden und geringfügig (max. 50 cm) über Baufluchtlinien ragen, können vertikale Zubauten, gemäß der Lage des Gebäudebestands, bewilligt werden.
- Die Bauplatzgröße darf im Bauland Wohngebiet, im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen ab dem Stichtag 01.01.2023, bei einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II, maximal 900 m² betragen. Im Zuge von Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen darf die maximale Bauplatzgröße von 900 m² bei einem der Grundstücke um 10 % überschritten werden. Sofern im Zuge von Grenzverhandlungen die Grundstücksgrenzen angepasst werden oder Teilungspläne nur Abtretungen bzw. Übernahmen von Grundstücken in das öffentliche Gut vollziehen, kann von der maximalen Bauplatzgröße abgewichen werden. Ausgenommen von der Bestimmung hinsichtlich der Bauplatzgröße ist die Vereinigung von Grundstücken, die gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes selbstständig keine Bauplatzeigenschaften oder Bauplatzeignung im Sinne des § 11 NÖ Bauordnung besitzen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

- S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem

Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

- S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Es sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen.
- S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.
- S10.....In mit S10 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Ausgenommen eine Vernässung, bzw. ein Einfluss auf die umliegende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Hydrogeologie zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Das unterirdische Bauwerk ist entsprechend der ÖNORM B3692 auf den Lastfall „drückendes Wasser“ auszulegen. Entsprechend ist die Ausführung als „Schwarze Wanne“, „Wasserundurchlässiges Betonbauwerk – Weiße Wanne“, oder „Betonitgeschütztes Betonbauwerk – Braune Wanne“ vorzuschreiben.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonebestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet *und Bauland Wohngebiet für nachhaltige Bebauung* inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

- 14 -

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Gruppe Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von GRⁱⁿ Wallner)

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Abwesenheitsaufstellung;
5. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktion Die Grünen, betr. autofrei heißt autofrei;
6. Dringlichkeitsantrag b) der Fraktion Die Grünen, betr. Teilnahme an der Aktion „VOR Schnupperticket“;
7. Beilage zum Punkt 3 I), betr. Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Wiener Neustadt;
8. Beilage zum Punkt 3 II), betr. Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Wiener Neustadt;
9. Beilage zum Punkt 3 III), betr. Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Wiener Neustadt;
10. Beilage zum Punkt 6 I), betr. Rechnungsabschluss 2022 der Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit;
11. Beilage zum Punkt 6 II), betr. Rechnungsabschluss 2022 der Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit;
12. Beilage zum Punkt 25, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2023/2.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführerinnen:

Silvia Raudner eh.

Carina Woldran eh.

Die Protokollunterfertiger:

Mag. Christian Filipp eh.
Gemeinderat

Philipp Gerstenmayer eh.
Gemeinderat, LAbg.

Mag. Peter Kurri eh.
Gemeinderat

Michael Diller-Hnelozub eh.
Gemeinderat

Kanber Demir eh.
Gemeinderat